

Einleitung

Thorsten Keiser/Thomas Pierson, Gießen

I. Thema

Der vorliegende Band versammelt die Beiträge der Abschlusskonferenz eines an der Universität Gießen von den Herausgebern durchgeführten DFG-Projekts zum Thema „Lohngerechtigkeit in der europäischen Rechtsgeschichte“. Es sollten normative Debatten über Lohngerechtigkeit historisch rekonstruiert und die Übersetzung von ethisch-moralischen Prinzipien wie Bedarfs-, Sozial-, Qualifikations-, Leistungs-, oder Marktgerechtigkeit¹ in die juristische Sphäre erforscht werden. Darüber hinaus sollten aber auch konkrete juristische Erfahrungen mit Lohngerechtigkeitsmodellen (etwa über direkte staatliche Eingriffe, gesellschaftsnahe Regulierungsformen oder gesetzliche Gestaltungen von Rahmenbedingungen von Märkten) erforscht und im Hinblick auf ihre Folgen für die jeweilige Rechts- und wenn möglich auch Wirtschaftsordnung bewertet werden. Historische Erfahrungen, etwa mit bestimmten Ausprägungen von Tarifautonomie, Preisbindungen etc., sollten Vergleichsebenen zu gegenwärtigen Diskussionen um die Vergütung von Arbeitsleistungen liefern.

In dem Projekt sind unter anderem eine Monographie (Thomas Pierson) und zwei Dissertationen (Anne Allstadt, Edith Dali) entstanden. Gegen Ende der Projektarbeit wurden die Ergebnisse auf einer zweitägigen Konferenz im Schloss Rauischholzhausen am 5. und 6. Mai 2023 mit verschiedenen Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Rechtsgeschichte diskutiert. Die Beiträge der Konferenz sind in diesem Band versammelt und mit Kommentaren der Herausgeber oder anderer Konferenzteilnehmer versehen.

1 Zu solchen Prinzipien als ethische Normen Elisabeth Göbel, Unternehmensethik, 7. Aufl., Stuttgart 2024, S. 233 ff.

II. Forschungsstand: Recht und Philosophie, Vergangenheit und Gegenwart

Bestätigt hat sich dabei die Notwendigkeit einer übergeordneten, spezifisch rechtshistorischen Sichtweise auf das Thema.² Lohngerechtigkeit in der Gegenwart wird meist assoziiert mit Mindestlohn³ oder der Thematik der Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen.⁴ Was regelmäßig fehlte war eine historische Dimension, welche Langzeitperspektiven und Erfahrungen aufzeigen kann. Historische Betrachtungen in diesem Bereich beschränkten sich meist auf Vorgeschichten und griffen nicht weiter aus als bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Beim Mindestlohn bedeutet das z.B., dass Studien oft erst im Jahr 1952 ausführlicher ansetzen, wo mit dem Gesetz über die Mindestarbeitsbedingungen erste Schritte für eine politische, flächendeckende Lohnregulierung identifiziert werden.⁵ Solche Forschungslücken galt es zu schließen, indem das Thema Lohngerechtigkeit insgesamt historisch erfasst wurde.

Dazu war ein Forschungsstand zu erarbeiten, der verschiedene Ansätze und Forschungsgebiete zusammenführte. Gerechtigkeitserwägungen im weiteren Sinne spielen auch etwa eine Rolle im juristischen Schrifttum, das sich mit Managervergütungen beschäftigt. Normativer Bezugspunkt sind hier die entsprechenden Vorschriften im Aktiengesetz (§ 87 AktG) über die Herabsetzung der Vorstandsvergütung.⁶ Jedoch geht es hier primär um die „Angemessenheit“ der Vergütung, welche einzelfallabhängig nach den Maßstäben des jeweils aktuellen Rechts und der aktuellen wirtschaftlichen Situation bestimmt wird. Eine Brücke zum Gerechtigkeitsdiskurs und zur Historie wird nicht geschlagen.

Geht man vom Schrifttum zum geltenden Recht aus, lassen sich zwar viele Anknüpfungspunkte zur historischen Vertiefung finden. Betrachtungen zum Thema Lohngerechtigkeit, ganz zu schweigen von historischen

2 Zu dem hier geschilderten Programm auch Thorsten Keiser, Lohngerechtigkeit – eine konkrete Frage für die Rechtsgeschichte? In: Olaf Deinert, Johannes Heuschmid, Michael Kittner, Marlene Schmidt (Hrsg.), *Demokratisierung der Wirtschaft durch Arbeitsrecht*, Frankfurt am Main 2018, S. 206-211.

3 Vgl. Thorsten Keiser, *Rechtshistorische Anmerkungen zum Mindestlohn*, in: Philipp Fischinger, Christian Arnold (Hrsg.), *Mindestlohn: interdisziplinäre Betrachtungen*, Tübingen 2019, S. 121-154.

4 Vgl. Anna-Maria Jordan, *Entgeltdiskriminierung in Frauenberufen*, München 2011.

5 Siehe etwa Anke Naujoks, *Die Rechtsformen gesetzlicher Mindestlöhne und ihre zivilrechtlichen Sanktionen*, Baden-Baden 2010, S. 89-92.

6 Thorsten Keiser, *Die Herabsetzung von Managergehältern in der Krise als Organpflicht des Aufsichtsrats*, RdA 2010, S. 280-287.

Analysen, finden sich jedoch kaum. Überraschend ist das nicht, denn das Recht des 20. Jahrhunderts hat anscheinend den gerechten Lohn in das Reich der philosophischen Ideale oder der politischen Wertungen verwiesen.⁷ Das BGB scheint sich zurückzuziehen auf die „übliche Vergütung“ (§ 612 BGB), das Tarifvertragsrecht auf die Aufstellung prozeduraler Regelungen zum Aushandeln eines Lohns, dessen Gerechtigkeit zwar prinzipiell nach eigenen Maßstäben zu beurteilen wäre, dennoch aber durch die bloße Möglichkeit kollektiver Rechtsgestaltung gewissermaßen indiziert ist.⁸

Dass es hier um eine neuere Entwicklung geht und das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit historisch eventuell anders bestimmt wurde, dass sich historisch eine Ausdifferenzierung von Gerechtigkeitskriterien in verschiedenen Rechtsbereichen beobachten lässt, machte den Reiz eines auf mehrere Schwerpunkte verteilten Projekts zu diesem Thema aus.

Da ein rechtshistorischer Forschungsstand zum Thema Lohngerechtigkeit nicht existierte, war es auch nicht überraschend, dass die in zeitgenössischen Texten mit dem Gerechtigkeitsdiskurs oftmals untrennbar verbundene Frage der „Lohnsicherung“⁹ im Sinne eines im 19. Jahrhundert abstrakt formulierten Problems bisher ebenfalls nicht Gegenstand rechtshistorischer Forschungen war. Studien in diesem Bereich beschränkten sich oft auf Teilaspekte der Lohnsicherung, wie das bekannte „Truckverbot“.¹⁰ Hier gilt es zunächst, einen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur in Deutschland relevanten Rechtsbegriff und seine Implikationen

7 Vgl. dazu die Reflexion von Alfred Hueck, Der gerechte Lohn in arbeitsrechtlicher Sicht, in: Th. Heckel (Hrsg.), Der gerechte Lohn. Vorträge gehalten auf der Tagung evangelischer Juristen 1963, München 1963, S. 18-33 (19).

8 Signifikant zur Assoziation von kollektiver Rechtsgestaltung und Gerechtigkeit im Arbeitsrecht Konrad Grillberger, Arbeitsrecht und Gerechtigkeit, in: M. Beck-Mannagetta/H. Böhm/G. Graf (Hrsg.), Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts, Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 65. Geburtstag, Wien/New York 1996, S. 257-274 (263 ff.).

9 Aus der Dissertationsliteratur der 1930er Jahre vgl. Elisabeth Hoene, Die Lohnsicherung im Arbeitsvertragsrecht der wichtigsten europäischen Länder, Diss. jur. Greifswald 1936; mit Bezug auf NS-Staat und AOG, Friedrich Kleine, Die Lohnregelung im geltenden Recht unter dem Gesichtspunkt der Sicherung eines auskömmlichen Lohnes, Diss. jur. Marburg 1938, wo zur „Sicherung“ des Lohns ein umfassender Mindestlohn durch den Treuhänder der Arbeit gefordert wird (S. 57).

10 Dazu umfassend aus historischer Sicht Günter Kurt Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung: auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet, Neudruck, hrsg. v. H. Büttner, Berlin 1953.

neu zu entdecken, wobei sich gerade Vergleichsperspektiven zu Frankreich anbieten.¹¹

Ein anderes Bild ergibt sich auf Seiten der Rechtsphilosophie. Gängige Sammelwerke zur Rechtsphilosophie behandeln das Thema des Arbeitslohns im Zusammenhang mit allgemeinen philosophischen Gerechtigkeitserwägungen.¹² Sie bieten wichtige Orientierung bei der Erarbeitung überzeitlicher Kategorien für die historische Analyse.¹³ Schnittmengen zur Rechtsphilosophie weist die Wirtschaftsethik auf,¹⁴ die oft in populärwissenschaftlicher Form erscheint, wobei ein christlich-theologischer Rahmen nicht selten ist.¹⁵ Andere Studien wiederum sind explizit wirtschaftswissenschaftlich und im Bereich der empirischen Sozialforschung angesiedelt.¹⁶ Solche Forschungen aus anderen Disziplinen schärften ein analytisches Sensorium für Prinzipien der Lohngerechtigkeit, welche möglicherweise nur implizit normative Muster mitgeprägt haben.

Zur Kontextualisierung rechtshistorischer Quellen waren darüber hinaus Forschungen aus dem Bereich der Sozialgeschichte von Bedeutung.¹⁷ Oft auf bestimmte Branchen bezogen, lenken sie den Blick auf konkrete Lohn-

11 Bibliographische Anmerkungen in internationaler Perspektive zu Lohn und Arbeiterschutz bei Kuno Frankenstein, *Der Arbeiterschutz. Seine Theorie und Politik*, Leipzig 1896, S. 358 ff.; zu Frankreich Maurice Lambert, *Essai sur la protection du salaire*, Paris 1897, bei dem die bekannten Kritikpunkte der Naturalvergütung (S. 1 ff.) zusammen mit Fragen des Insolvenz- und Vollstreckungsschutzes (S. 247 ff.), sowie des Schutzes von Frauen- und Kinderlöhnen (S. 305 ff.) behandelt werden.

12 Als jüngste Beispiele aus der Lehrbuchliteratur zu Gerechtigkeitstheorien allgemein etwa Matthias Mahlmann, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, 8. Aufl., Baden-Baden 2024, S. 255 ff.; mit speziellem Bezug zur Lohngerechtigkeit Karl Engisch, *Auf der Suche nach der Gerechtigkeit. Hauptthemen der Rechtsphilosophie*, München 1971, S. 166 ff. und Bernd Rüthers/Christian Fischer/Axel Birk, *Rechtstheorie*, 12. Aufl. München 2022, S. 233 f.

13 Genauer zur Methodik unten 2.2.1.

14 Ein Beispiel wirtschaftswissenschaftlicher Ethik findet sich bei Ulrich van Suntum, *Die unsichtbare Hand. Ökonomisches Denken gestern und heute*, 5. Aufl., Heidelberg/New York, 2013, S. 65 ff., auch mit Verweis auf Kapitaltheorie.

15 So Oswald von Nell-Breuning, *Kapitalismus und gerechter Lohn*, Freiburg 1960. Zu Prinzipien der Lohngerechtigkeit aus Sicht eines auf die Gegenwart bezogenen Naturrechts Johannes Messner, *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, 7. Aufl., Berlin 1984, S. 1038-1056.

16 Z.B. mit Bezug auf die Verhältnisse in England Wilhelm Baldamus, *Der gerechte Lohn. Eine industriesoziologische Analyse*, Berlin 1960.

17 Als Überblick auf hohem Abstraktionsniveau wertvoll Robert Castel, *Les métamorphoses de la question sociale. Une chronique du salariat*, Fayard 1995; als grundlegende Einzelstudie siehe etwa Friedrich Lenger, *Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800*, Frankfurt am Main, 1988.

auseinandersetzungen und zeitgenössische Debatten¹⁸ oder Interessenartikulationen¹⁹, welche das politische Klima für konkrete Gesetzesvorhaben oder juristisch-dogmatische Reflexionen sowie deren Alternativen plastisch werden lassen.

III. Gerechtigkeitsgeschichte als Methode

Um zu einer rechtshistorischen Analyse des Themas „Lohngerechtigkeit“ zu gelangen, wurde auf methodischer Ebene an die Figur der „Gerechtigkeitsgeschichte“ angeknüpft. Zu berücksichtigen war, dass die Frage nach der Gerechtigkeit disziplinar stets klar bei der Rechtsphilosophie eingeordnet wurde, die seit jeher als Spezialdisziplin einer auch wertenden Gerechtigkeitsforschung fungiert und die Suche nach der Gerechtigkeit zu ihren Hauptthemen zählt. Vornehmlich von der Rechtsphilosophie werden alte und neue Gerechtigkeitsdebatten analysiert: von Aristoteles bis John Rawls. Erwartungsgemäß wird Gerechtigkeitsforschung dabei mit den typischen Methoden dieser Disziplin betrieben. Rechtsphilosophie bezieht sich in gerechtigkeitstheoretischer Hinsicht vor allem auf die Auseinandersetzung mit überzeitlich formulierten Wertungsfragen; ihr Kernanliegen ist nicht die Analyse eines Gerechtigkeitsproblems in einer bestimmten historischen Situation. Auch dessen vielleicht unterschiedliche Wahrnehmung durch verschiedene Akteure gehört nicht zu den vordringlichen Interessen der Rechtsphilosophie, welche meist philosophische Texte identifiziert und Meinungsspektren nur innerhalb der Grenzen dieser nach bestimmten Kriterien definierten Gattung wiedergibt. Die Rechtsgeschichte bietet mit ihrem Zugriff auf Quellen verschiedener Ordnungen die Möglichkeit zur Erschließung diskursübergreifender Ansätze von Gerechtigkeitsproblemen und ermöglicht ihre Identifikation mit bestimmten historischen Situationen.

Insofern ist es plausibel, wenn eine italienische Definition von „Storia della giustizia“ darauf verweist, dass „die Gerechtigkeit, in ihren ver-

18 Als Beispiel Sheila Blackburn, *A fair days wage for a fair days work. Sweated labour and the origins of minimum wage legislation in Britain*, Ashgate 2007. Aus Sicht der französischen Rechtsgeschichte Colette Avrane, *Ouvrières a domicile. Le combat pour un salaire minimum sous la Troisième République*, Rennes 2013, S. 25 ff.

19 Jörn-Christoph Jansen, *Der Einfluss staatlicher Arbeitsmarktpolitik auf die Entwicklung der Tarifautonomie: eine rechtshistorische und verfassungspolitische Untersuchung*, Diss. Rostock 2010, Aachen 2010.

schiedenen Formen und Ausdrucksebenen (Theorien, Praktiken, anthropologische Muster, Diskurse und Darstellungen) ein wichtiges Observationsinstrument darstellt, um das Phänomen des ‚Juristischen‘ in seiner Komplexität zu entschlüsseln und zu deuten.“²⁰ Gerechtigkeitsgeschichte ermögliche eine Verbindung von verfassungsrechtlichen und politischen Gerechtigkeitsmodellen mit institutionellen Faktoren, sowie Verfahren und Einzelfällen.

Normative Kriterien und Maßstäbe aktueller und älterer Gerechtigkeitsdebatten, wie Billigkeit, Sittlichkeit, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit etc., lassen sich am historischen Anschauungsbeispiel spiegeln und erfahrbar machen. Erarbeitet werden soll ein historischer Katalog von Lohngerechtigkeitskriterien, die jeweils einen eigenen normativen Bezugsrahmen haben.

Auffällig ist, dass Gerechtigkeitsgeschichte als Methode in der deutschen Rechtsgeschichte bislang kaum eine Rolle spielte, anders als in Italien.²¹ Das Projekt konnte von der kritischen Auseinandersetzung mit solchen Forschungsergebnissen erheblich profitieren. Einen vielbeachteten Versuch einer Gerechtigkeitsgeschichte hatte vor einem Vierteljahrhundert Paolo Prodi unternommen. In seinem Werk „Storia della giustizia“ widmet sich Prodi einer Geschichte von Gerechtigkeitsvorstellungen. Im Mittelpunkt seiner historischen Ausführungen steht die Betrachtung „wie der Begriff der Gerechtigkeit in unserer abendländischen Welt gelebt und gedacht worden ist“. Prodi entwirft ein meistererzählungstaugliches Geschichtsbild, nach dem infolge der Reformation und dem Bedeutungsverlust des Naturrechts eine Spaltung in Recht und Moral stattgefunden habe, welche die vorher bestehenden „juristischen Ordnungen“ ablöste. Ein „Pluralismus der Ordnungen und Foren“ sei ersetzt worden von einem „Dualismus zwischen Gewissen und positivem Recht“. Behauptet wird damit, zumindest implizit, eine Verdrängung der Gerechtigkeit durch positives Recht und deren Rückzug in die individuelle Sphäre des Gewissens. Gerade bei der Frage des Lohns für Arbeits- oder Dienstleistungen lässt sich jedoch eine stärkere Verknüpfung beider Diskurse beobachten. Positivrechtliche Regelungen über den Arbeitslohn lassen sich auf bestimmte Gerechtigkeitsmodelle zurückführen. So sind etwa frühneuzeitliche Policy-Normen über die Nahrungssicherung eines Handwerkers verknüpft mit bestimmten Vorstell-

20 Luigi Lacchè/Massimo Meccarelli (Hg.), *Storia della giustizia e storia del diritto. Prospettive europee di ricerca*, Macerata 2012, 7.

21 Vgl. Paolo Prodi, *Una storia della giustizia*, Bologna 2000.

ungen von Gemeinwohlförderung, aber auch individueller Gerechtigkeit, welche sich darauf beziehen, dass eine Verteilung von Ressourcen auch die Sicherung des Überlebens von Familien berücksichtigen muss. Damit korrespondieren können wiederum andere Lohngerechtigkeitsvorstellungen, die etwa das Verhältnis von Lohn und Leistung berücksichtigen oder sich auf Qualifikation oder sozialen Status beziehen. In dem vorliegenden Band wird die These zugrunde gelegt, dass es sich bei der Normierung über Lohnvorschriften für Arbeitsleistungen um eine im Denkmuster Prodis ‚gerechtigkeitsnahe‘ Rechtsmaterie gehandelt hat, bei der Regelungsmuster mehr oder weniger stark von konkreten Gerechtigkeitsmustern und moralischen Vorstellungen geprägt waren. Hier liegt eine besondere Gerechtigkeitsgeschichte mit eigenen Verlaufsformen und historischen Implikationen vor. Sie zu erforschen kann nicht nur den Forschungsstand der Rechtsgeschichte erweitern, sondern auch den großen Fragen des Verhältnisses von Recht, Gerechtigkeit und Moral in der Moderne eine neue, kritische Reflexionsebene eröffnen.

Insgesamt sollte mit dem neuen Zugriff der Gerechtigkeitsgeschichte auf der Ebene der Lohngerechtigkeit eine Verbindung von Theorie- und Praxisgeschichte, sowie ein Dialog von Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie ermöglicht werden.

IV. Spiegelung der Projektergebnisse

Der vorliegende Band liefert selbstverständlich keine Gesamtrechtsgeschichte der Lohngerechtigkeit, das wäre in einem Tagungsband kaum möglich. Insgesamt werden vier Schwerpunktthemen behandelt, die um dezidiert europäische Perspektiven ergänzt werden, die allerdings notwendig Einzelaspekte fokussieren mussten. Bei den vier Schwerpunktthemen handelt es sich um die Forschungsgebiete der Projektbearbeiter, also der Herausgeber und der von ihnen für das Projekt entwickelten Dissertationsvorhaben. Ziel war es, einen engeren wissenschaftlichen Austausch mit den Fachkolleginnen und -kollegen zu den jeweiligen Themengebieten zu ermöglichen und so gezielt Forschungsergebnisse und Forschungsperspektiven über die Einzelvorhaben hinaus zu gewinnen, wozu auch die vergleichenden Kommentare beitragen sollten.

In ihrem Beitrag über Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten greift Anne Allstadt einige besonders spannende Fallgruppen aus ihrer Rechtsprechungsanalyse zum Lohngerechtigkeitsverständnis

der Gewerbeberichte heraus: Lohnkürzungsabreden infolge des Kriegsausbruchs 1914, die Gehaltsfortzahlung nach § 63 HGB bei Einberufung zum Kriegsdienst, die Tarifunterschreitungen bei Wiedereinstellung nach Ende der Betriebsstilllegungen am Ende des Widerstands gegen die Ruhrbesetzung 1923 und die juristische Bewältigung von Lohnverzug im Rahmen der Hyperinflation. Das für die Gesamtfragestellung entscheidende Ergebnis ist, dass Allstadt zeigen kann, wie die Rechtsprechung im Rahmen gesellschaftlicher Umbruchssituationen ihr Verständnis von Lohngerechtigkeit situativ anpasste und insbesondere durch die Heranziehung von Generalklauseln und die veränderte Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe Krisenbewältigung betrieb, um zu einem ihrer Meinung nach angemessenen Interessenausgleich zu gelangen. Das Schwerpunktthema Rechtspraxis wird durch Jürgen Brands Analyse der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor den frühen rheinischen Fabriken- und Gewerbeberichten komplettiert. Brand fokussiert auf den Aspekt der Institutionalisierung als Forum der Konflikt austragung und als Weg zu einem gerechten Lohn in einer Zeit der prinzipiell individuellen Lohnvereinbarung, die aber oftmals tatsächlich ausblieb. Materielle Gerechtigkeitskriterien waren dabei Herkommen und Billigkeit. Auf diese Weise retteten sich die herkömmlichen Observanzen einschließlich der abgeschafften Lohnsteuern aus dem Zunftzeitalter in die Moderne und erfüllten somit eine Brückenfunktion bis zur kollektiven Aushandlung durch Tarifverträge. Das Dissertationsvorhaben von Edith Dali zum freien Erwerbseinkommen der Ehefrau eröffnet den Schwerpunktbereich zur Lohngerechtigkeit aus der Geschlechterperspektive. Kernpunkt ihrer Untersuchung war die aus der Perspektive einer Gerechtigkeitsgeschichte naheliegende Überlegung, dass zum Problemkomplex des gerechten Lohns auch das Verwertungsrecht der eigenen Arbeitskraft gehört. Im Falle weiblicher Erwerbsarbeit bestand das Problem erheblicher Einschränkungen auf ehedüterrechtlicher Ebene, die Dali vergleichend für Deutschland und Frankreich im 19. Jahrhundert untersucht. Im Zentrum des Beitrags stehen Handlungsspielräume, die sich etwa im aufkommenden Sparkassenwesen ergaben, und Ausnahmebereiche, die etwa für Handelsfrauen bestanden. Der Beitrag von Ute Gerhard zur Geschlechterdialektik der Aufklärung ordnet diese Analysen in einen größeren rechtshistorischen Rahmen ein und spannt einen großen Bogen von den Naturrechtslehren seit dem 17. Jahrhundert über die Kodifikationen des preußischen allgemeinen Landrechts und des französischen Code Civil bis zu den Reformen des 19. Jahrhunderts und den BGB-Diskussionen. Sie betont dabei, dass die frauenfeindlichen Ansätze von ALR und klassischer Naturrechtslehre in der

ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich eingeschränkt und zurückgenommen wurden – oder ideengeschichtlich ausgedrückt: Die Natur des Menschen wurde nicht als freiheitsbegründend, sondern für Frauen Unterwerfung und Abhängigkeit rechtfertigend veranschlagt, als „Rückfall von Aufklärung in Mythologie“. Demgegenüber stellt Andrea Czelk mit „Der Mensch will wirken in der Welt“ eine Einzelfallstudie zu den Geschlechterrollenbildern des Mühlhausener Landgerichtsrichters Carl Bulling vor, der einer der ersten und profiliertesten Kritiker des Familienrechtsbils des BGB war. Unter Bezug auch auf heute aktuelle Probleme geht Czelk dabei Fragen der innerfamiliären Gleichberechtigung und Verteilungsgerechtigkeit nach.

Der öffentliche Dienst folgt in Entgeltfragen ganz anderen Eigenlogiken als die Privatwirtschaft. Für das Lohngerechtigkeitsprojekt schien es daher wichtig, das Beamtenwesen als Kontrastfolie für möglicherweise abweichende Gerechtigkeitskonzeptionen heranzuziehen²². Dass dieses Feld rechts- und allgemeinhistorisch unterbeleuchtet ist, zeigten auch die zahlreichen Absagen im Hinblick auf Vortrageeinladungen aus verschiedenen Disziplinen und Ländern, so dass die europäische Perspektive hier schlussendlich nicht eingelöst werden konnte. Leider stand auch das Referat von Thorsten Ingo Schmidt zur Besoldungsgerechtigkeit im 20. Jahrhundert und zur aktuellen Verfassungsrechtsprechung nicht zur Verfügung. Der deshalb bewusst längere, epochenüberspannende Beitrag von Thomas Pierson zur Entstehung des Alimentationsprinzips im heutigen Verständnis offenbart Ungleichzeitigkeiten ähnlicher, aber teilweise anders begründeter Phänomene wie z.B. die Diskussion einer Familienunterhaltsfunktion der Alimentation mit den auch privatwirtschaftlich bekannten Folgeproblemen (was für eine Familie, Dauer, usw.), die im öffentlichen Dienst teilweise erheblich früher angegangen wurden. Umgekehrt wurde dagegen der Anspruch auf eine dauerhafte Besoldung in Analogie zur gewerberechtlichen Konzession konstruiert. Teilweise sind die Gerechtigkeitsargumente aber der privatrechtlichen Diskussion auch ganz fremd, so die Ehre des Dienstes als Bestandteil der Gegenleistung. Die Sektion Recht und Theologie eröffnet der Beitrag von Thorsten Keiser über Lohngerechtigkeit und theologische Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit. Gerechter Lohn war eher religiöser Topos als Thema für die Gerichte (s.a. Brand). Keiser analysiert

22 Vgl. dazu schon die von Pierson konzipierte Sektion „Der Staat als Arbeitgeber“ in Joachim Rückert (Hg.), *Arbeit und Recht seit 1800. Historisch und vergleichend, europäisch und global* (Industrielle Welt 87), Köln 2014.

exemplarisch theologisch-juristische Texte der Zeit auf der praxisnahen Ebene der Beichtväterliteratur und fragt, wie deren kasuistische Moralität juristisch umgesetzt und durchgesetzt werden konnte. Themen waren etwa die Zulässigkeit der Lohnnerzielung bei bestimmten Tätigkeiten überhaupt, das Problem des Leistungszeitpunkts wegen des möglichen Kreditelements oder auch das Problem der Naturalentlohnung. Am Beispiel des frühneuzeitlichen Italiens konkretisiert und ergänzt Andrea Caracausi diese Überlegungen. Er gelangt zu einem Katalog objektiver und subjektiver Kriterien der Findung eines gerechten Lohns aus der Perspektive der zeitgenössischen Rechtsfindung und untersucht zu diesem Zweck sowohl die neuscholastische Literatur als auch Einzelfälle vor Gericht. Dass zur Frage des gerechten Lohns unbedingt auch seine Durchsetzung gehört, zeigt die rechtswissenschaftliche und theologische Rechtfertigung von Diebstählen als geheime Schadloshaltung im Wege der Selbsthilfe. Peter Heyrmans Beitrag zur thomistischen Renaissance in Belgien um die Wende zum 20. Jahrhundert leistet den entscheidenden Transfer von der neuscholastischen Diskussion in die moraltheologische Moderne. Gleichzeitig handelt es sich um eine inspirierende Fallstudie zur bewussten Schulbildung und Inanspruchnahme der Ideengeschichte in der Diskussion aktueller Fragen. Heyrman zeigt, dass die Vorstellung der belgischen Katholiken zur Herstellung von Lohngerechtigkeit und sozialem Frieden weit auseinanderfielen. Während sich ein Teil der Katholiken mit mal größerer Unterstützung, mal mit Gegenwind aus Rom geradezu zum lohnpolitischen Sprecher der Unternehmerinteressen machte, versuchte ein anderer in Konkurrenz zu sozialistischen und kommunistischen Strömungen die Verbindung zur Arbeiterbewegung aufrechtzuerhalten und nahm dazu in der intellektuellen Auseinandersetzung die thomistische Tradition in Anspruch.

Die europäischen Einzelstudien ergänzen schließlich den Band um wichtige Aspekte. Durch Bruno Debanest erhält der ideengeschichtliche Beitrag Heyrmans eine wesentliche komplementäre Ergänzung, indem er reale Lohnauseinandersetzungen unter der methodischen Linse der Lohngerechtigkeit für Belgien im 19. Jahrhundert auf drei Ebenen untersucht, erstens der Bekämpfung von Koalitionen als Mittel der Kompensation des damaligen Machtungleichgewichts, zweitens die Aushandlung individueller Lohnkonflikte, womit er eine Brücke zu den Beiträgen von Allstadt und Brand liefert, und schließlich drittens die Entschädigung von Arbeitsunfällen, was einen zusätzlichen wichtigen Aspekt in den Band einbringt, nämlich die gerechte Risikoverteilung für Schäden aus dem Arbeitsverhältnis. Anna Quadflieg nimmt schließlich eine dezidiert transnationale Perspektive

ein, indem sie Antidiskriminierungsnormen von ILO und EWG sowie die Problematik ihrer nationalen Umsetzung in den Blick nimmt. Methodisch interessant ist dabei, wie politisches Framing Gerechtigkeitsargumente im Rahmen der Gesetzgebung reformuliert und umformt. Das kann zugleich als Mahnung für eine sorgfältige Einhaltung der Standards einer jeden Quellenexegese gelesen werden.

V. Ausblick auf künftige Forschung

Bei der Projektarbeit ist das methodische Potential einer Gerechtigkeitsgeschichte deutlich geworden. Die historische Erforschung verschiedener Gerechtigkeitsdiskurse ermöglichte die horizontal und vertikal vergleichende Betrachtung von Lösungsansätzen für ähnliche Regelungsprobleme des Arbeitslohns. Diese befanden sich oft im Grenzgebiet von Recht und Moral. Positivrechtliche Lösungen ließen sich hier besonders klar als Ausprägungen bestimmter Modelle von Gerechtigkeit beschreiben, welche wiederum auf ihren naturrechtlichen, theologischen, ökonomischen oder praktischen Ursprung hin überprüft werden konnten. So ermöglichte Gerechtigkeitsgeschichte einerseits eine Perspektivenerweiterung auf die kulturellen Grundlagen der Verhältnisbestimmung von Leistung und Gegenleistung im Arbeitsverhältnis, andererseits verdeutlichte sie die Mechanismen, mit denen diese rechtspraktisch umgesetzt wurden. Im Ergebnis stand eine Rechtsgeschichte der Gerechtigkeitsmodelle des Arbeitslohns. Ein solcher Zugriff scheint auch für andere Gebiete der Rechtsgeschichte vielversprechend, etwa für Gerechtigkeitsmodelle der Strafe, der sozialen Fürsorge, der Organisation von Gerichtsbarkeit und vielem mehr. Der Mehrwert liegt dabei stets in der Möglichkeit der Zusammenführung verschiedener Einzelgeschichten in abstrakten, überzeitlichen Kategorien.

Zugleich haben die vertiefenden Einzelbeiträge und Kommentare zahlreiche weitere konkrete Forschungsperspektiven aufgezeigt, die sowohl die Arbeitsrechtsgeschichte im Allgemeinen als auch künftige Untersuchungen zur Lohngerechtigkeit adressieren. Die vorhandenen Editionen zur frühneuzeitlichen Rechtsprechung sind überschaubar, so dass hier weitere vertiefte Archivstudien zahlreiche neue Erkenntnisse versprechen, vielleicht auch mit Hilfe neuerer digitaler Methoden. In der Sache sollten im Zuge der Konfessionalisierung auch reformierte Territorien untersucht und ein ideengeschichtlicher Transfer in die Moderne vorgenommen werden.

Will man das globalrechtshistorisch erweitern, wären natürlich auch vergleichende Untersuchungen zu anderen Weltreligionen von erheblichem Interesse. Die rechtshistorische Untersuchung des öffentlichen Dienstes auf einer europäisch vergleichenden Ebene ist nicht nur für Fragen der Lohngerechtigkeit bislang nur sehr unzureichend erfolgt²³. Die Geschlechterperspektive sollte sehr viel unmittelbarer mit der Rechtspraxis verknüpft werden. So ist die institutionelle Nutzung der Gewerbegerichte gut belegt²⁴, aber weniger die konkret verhandelten Lohnprobleme und Wirkungen dieser Handlungsspielräume aus spezifisch weiblicher Perspektive. Insbesondere der Beitrag von Jürgen Brand hat gezeigt, dass eine sehr viel differenziertere rechtshistorische Untersuchung einzelner Branchen und Regionen ein weiteres wichtiges Desiderat darstellen, weil sich dann konkret sehr unterschiedliche Verläufe auch für Lohnprobleme ergeben können.

Schließlich war auch eine juristische Zeitgeschichte der Lohngerechtigkeit ein Projektthema. Dazu wurde eine aufwändigere Vorarbeit geleistet. Die einschlägige Literatur wurde in einer Bibliografie zusammengestellt, welche in diesem Band mit publiziert wird. Sie ist unter der Leitung von Thomas Pierson entstanden und wird hoffentlich nützliche Hilfestellung für weitere Forschungen bieten. Gesammelt wurden dort Beiträge mit einem Bezug zu Lohngerechtigkeitsfragen aus vornehmlich juristischer Perspektive seit 1945. Vorwiegend handelte es sich dabei, dem Genre entsprechend, um aktuelle Debattenbeiträge, die insoweit vorzügliches Quellenmaterial für eine solche Zeitgeschichte der Lohngerechtigkeitsdebatte darstellen; aber natürlich finden sich auch spezifisch rechtshistorische, rechtsphilosophische und interdisziplinäre Beiträge, sofern sie Eingang in die großen bibliographischen Register gefunden haben. Zu der genaueren Methodik, ressourcenbedingten Einschränkungen und möglichen Forschungsperspektiven sowie Nutzungsmöglichkeiten näher die Einleitung zur Bibliographie unten.

23 Siehe als Überblick Thomas Pierson, Die deutsche Stadt als Arbeitgeber im 19. und 20. Jahrhundert und das öffentliche Dienstrecht in Europa, in: Rückert (Hg.) (wie Anm. 22), S. 343-370.

24 Siehe Naoko Matsumoto, Justiznutzung durch Frauen vor dem Gewerbegericht um 1900: das Beispiel Worms, ZNR 31 (2009), S. 30-51.